

Spezial-Synopse

Beschluss über einen Nachtragskredit für die Dienststelle für Gesundheitswesen zur Finanzierung 2025 des Gesundheitssektors

| Entwurf des Staatsrates 24.09.2025 | Entwurf der FiKo 05.11.2025 |
|---|-----------------------------|
| <p>Beschluss über einen Nachtragskredit für die Dienststelle für Gesundheitswesen zur Finanzierung 2025 des Gesundheitssektors</p> | |
| <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes über die Verwaltungs- und Finanzverwaltung und -kontrolle des Kantons vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Artikel 10 und 11 der kantonalen Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG); eingesehen das Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995; eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (GG); eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 13. März 2014 (GKAI); eingesehen die Verordnung über die Spitalplanung und Spitalfinanzierung vom 1. Oktober 2014; eingesehen die Interkantonale Vereinbarung über das Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis vom 17. Dezember 2008; eingesehen das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (GLP); eingesehen die Verordnung über die Planung und Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014; eingesehen das Gesetz über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 27. März 1996 (GOSR); eingesehen die Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 21. Dezember 2016; eingesehen die Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von nichtübertragbaren Krankheiten und Unfällen vom 23. April 2025 (VVGf); auf Antrag des Staatsrates,</p> | |

| Entwurf des Staatsrates 24.09.2025 | Entwurf der FiKo 05.11.2025 |
|---|-----------------------------|
| <i>beschliesst:</i> | |
| I. | |
| Art. 1 Nachtragskredit ¹ Der Dienststelle für Gesundheitswesen wird für das Budget 2025 ein Nachtragskredit von 32,7 Millionen Franken bewilligt, um die Finanzierung 2025 des Gesundheitswesens sicherzustellen. ² Dieser Nachtragskredit wird teilweise durch vorhersehbare Restbeträge aus der Rechnung 2025 der Dienststelle für Gesundheitswesen in Höhe von insgesamt 12 Millionen Franken kompensiert. | |
| Art. 2 Kompensation ¹ Der Nettobetrag des vorliegenden Nachtragskredits wird vorrangig durch die potenziellen Restbeträge der Rechnung 2025 des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur beziehungsweise durch alle Departemente, gegebenenfalls in entsprechender Höhe, kompensiert. | |
| Art. 3 Zuständigkeit ¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. | |
| II. | |
| <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| III. | |
| <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| IV. | |

| Entwurf des Staatsrates 24.09.2025 | Entwurf der FiKo 05.11.2025 |
|--|------------------------------------|
| Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft. | |
| Sitten, den - | |